

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: **Verein der Eismeister e. V. - VDEM -**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.
3. Die Vereinsgeschäftsstelle befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder. *Es werden nur Mitglieder informiert.*
2. Der Verein sieht als Organisation seine Aufgabe darin, für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur beruflichen Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Hilfe und zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden.
3. Der Verein erzielt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen karitativen Zwecken zugeführt.
4. Durch Publikationen, Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen soll das Berufsbild der Mitglieder stärker geformt sowie erforderliches Wissen und Informationen vermittelt werden.
5. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung der Beschäftigten von Kunsteisbahnen mit der Zielstellung:
  - Schaffung und Vermittlung von Grundlagen für den Betrieb und die Erhaltung von sport- und freizeitgerechten Eissportanlagen,
  - Erfahrungsaustausch und Vermittlung von Beschäftigungsinhalten,
  - Erarbeitung von Problemlösungen für die Kälte- und sonstige Anlagentechnik sowie für den Bereich der Eisbearbeitungspraktiken,
  - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
  - Herausgabe von Informationsschriften.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Betriebsleiter, Eismeister, wirtschaftliche Träger oder Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Eissportanlagen werden.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit Dreiviertelmehrheit endgültig. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.
3. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten.

## **§ 4**

### **Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied, das seine Fähigkeiten, sein Wissen, seine Tatkraft und seine Zeit durch langjährige Vorstandsarbeit zum Wohle des Vereins eingesetzt hat, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende besitzt Stimmrecht und ist von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
2. Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich erklären; der Austritt wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins besonders schwer verstoßen hat. Ein Ausschluß aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluß, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf

1. kostenfreie Information und Betreuung durch den Verein im üblichen Rahmen, d. h. ohne erheblichen finanziellen Aufwand.

2. kostenfreien Bezug aller vom Verein veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer (z. B. Seminare) beschränkt bleiben muß.
3. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Organe.
4. Der Verein behält sich vor, für spezielle Veranstaltungen im Einzelfall einen Unkostenbeitrag zu erheben.

## § 7

### **Vermögen, Wirtschaftsführung**

1. Der Verein erzielt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden; das Gleiche gilt für die Erträge aus Überschüssen, etwaige Zuwendungen oder andere Einnahmen.
2. Alle Inhaber von Ämtern innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, werden erstattet.

*Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes begrenzte jährliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.*

3. Über jedes Geschäftsjahr ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwaigen Vereinsvermögens. Der Beschluß hat die Verwendung zu gemeinnützigen oder karitativen Zwecken vorzusehen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 8

### **Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 9

### **Vereinsgäste**

1. Der Vorstand kann natürliche Personen oder Vertreter juristischer Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ganz oder zeitweise einladen oder zulassen.
2. Die Teilnahme von Gästen an Sitzungen der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung.

## § 10

### Gliederung

Der Verein gliedert sich in:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Arbeitsgruppen.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und ihrer Stellvertreter,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einer der beiden Kassenprüfer muß grundsätzlich nach einer Wahlperiode, d. h. nach 4 Jahren ausscheiden. Wer von den beiden Kassenprüfern zuerst ausscheidet, bestimmt letztlich die Mitgliederversammlung.
  - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Entscheidung über Anträge,
  - f) die Entscheidung über Änderungen der Satzung,
  - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - i) die Entscheidung im Falle des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 der Satzung.
2. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 4 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Angelegenheiten und Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge zur Tagesordnung sind längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen; die Tagesordnung soll eine Woche vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugesandt sein.

4. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Entscheidungen im Sinne des § 10 Ziffer 1 lit. f bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit, Entscheidungen im Sinne des § 10 Ziffer 1 lit. g einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern und dem Vertreter des IAKS International. Dieser mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein vertreten, sowie die Beisitzer, - darunter jedoch nicht der Vertreter des IAKS - die den Verein nach außen gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis regelt der Vorstand die Vertretung des Vereines im Rahmen seiner Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB führen die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllen die ihnen satzungsmäßig obliegenden Aufgaben, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig,

## **§ 13**

### **Die Arbeitsgruppen**

1. Zur Förderung des in § 2 festgelegten Vereinszweckes kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 14**

### **Mitgliedschaft im IAKS**

Der Verein der Eismeister e. V. ist der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e. V. - IAKS - Sektion Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

## **§ 15**

### **Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften oder einem Vereinsmitglied mit dem Vorstand, den Arbeitsgruppen oder den Arbeitsgemeinschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu benennenden Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen gemeinsam einen möglichst fachkundigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, jedoch nicht Mitglied des Vereines sein darf.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB bescheinigt, daß die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung vom 11. Mai 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 19. Mai 2016

Dieter *Matz*  
Vorsitzender